

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 49

FREITAG, DEN 14. OKTOBER

1955

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 1955	Verordnung über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen in der Freien und Hansestadt Hamburg	305
7. 10. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan für die Ludwigstraße (TB 159) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli, Ortsteil 108)	308
7. 10. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan zur Verlängerung der Hauptstart- und Landebahn des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel (TB 356) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Niendorf, Ortsteil 318; Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Gr. Borstel, Ortsteil 406)	308
1. 10. 1955	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Liquidation des NWDR und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des NWDR	309

Verordnung

über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vom 7. Oktober 1955.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Wirtschaftsgesetzblatt Seite 27) und des Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit § 21 der Verordnung PR Nr. 32/51 über die Baupreisbildung für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge (Baupreisverordnung) vom 11. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 92 vom 17. Mai 1951) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die nach den Anordnungen PR Nr. 17/47 vom 25. März 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Seite 71) und PR Nr. 17a/47 vom 17. September 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Seite 245) zulässigen Höchstzuschläge auf Lohnkosten des Bau- und Ausbaugewerbes dürfen um 8 v. H. überschritten werden. Damit sind diejenigen Mehrkosten abgegolten, die aus der gesetzlichen Erhöhung sozialer Aufwendungen entstehen. Es sind insbesondere die Mehrkosten abgegolten, die sich aus dem Gesetz

über den Tag der Deutschen Einheit vom 4. August 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 778), dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 389) und dem Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 333) ergeben. Eine gesonderte Weiterberechnung der Umsatzsteuererhöhung auf die Lohnkosten nach § 1 der Verordnung PR Nr. 36/52 vom 6. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 91 vom 13. Mai 1952) ist neben der Berechnung des Zuschlags nicht mehr zulässig.

(2) Bei Stundenlohnarbeiten für Fliesenlegearbeiten, Steinholzlegearbeiten und Terrazzoarbeiten sind in Abweichung von der Anordnung PR Nr. 17/47 vom 25. März 1947 die gleichen Zuschläge zulässig, wie bei Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten.

§ 2

Unter Berücksichtigung dieser Verordnung ergeben sich bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen im Sinne der Baupreisverordnung für Stundenlohnarbeiten die in der Anlage aufgeführten Höchstzuschläge.

§ 3

(1) Die Höchstzuschläge dieser Verordnung gelten auch für laufende Verträge vom 1. Juli 1955 ab, soweit diese Verträge noch nicht abgerechnet sind und sich der Auftraggeber mit der rückwirkenden Berechnung der höheren Zuschläge einverstanden erklärt.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens einer bundesrechtlichen Regelung der Stundenlohnabrechnungsgrundsätze außer Kraft.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Zuwiderhandlungen im Sinne des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 175) und werden nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 177) geahndet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Oktober 1955.

A n l a g e

zur Verordnung über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Oktober 1955.

	Vom Hundert der Lohnkosten
Gruppe A	
1. Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten	68
2. Fliesenlegearbeiten	68
3. Steinholzlegearbeiten	68
4. Terrazzoarbeiten	68
5. Stukkateurarbeiten	68
6. Säurebauarbeiten	78
7. Abbrucharbeiten	78
8. Schornsteinbauarbeiten	83
9. Feuerungsbauarbeiten	83
10. Brunnenbauarbeiten, Bohrarbeiten und Grundwasserabsenkungen	83
Gruppe B	
11. Eisenanstrich- und Entrostungsarbeiten	73
12. Ofensetzerarbeiten	73
13. Maler- und Tapezierarbeiten	73
14. Dachdecker- und Feuchtigkeitsisolierungen	83
15. Leitergerüstbauarbeiten	83
16. Bauglaserarbeiten	83
17. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen	83
18. Steinmetzarbeiten	83
19. Bauschlosserarbeiten	88
20. Bauklempnerarbeiten	95
21. Gesundheitstechnische Anlagen	93
22. Zentralheizungs- und Lüftungsbauarbeiten	93
23. Bautischlerarbeiten	88

V e r o r d n u n g
über den Teilbebauungsplan für die Ludwigstraße (TB 159)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli, Ortsteil 108).

Vom 7. Oktober 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan für die Ludwigstraße wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Oktober 1955.

V e r o r d n u n g
über den Teilbebauungsplan zur Verlängerung der Hauptstart- und
Landebahn des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel (TB 356)
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Niendorf, Ortsteil 318;
Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Gr. Borstel, Ortsteil 406).

Vom 7. Oktober 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan zur Verlängerung der Hauptstart- und Landebahn des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Eimsbüttel zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Oktober 1955.

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Liquidation des NWDR und die Neuordnung des Rundfunks
im bisherigen Sendegebiet des NWDR.

Vom 1. Oktober 1955.

Der zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein abgeschlossene Staatsvertrag über die Liquidation des NWDR und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des NWDR vom 16. Februar 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) ist gemäß § 29 des Staatsvertrages am 23. September 1955 wirksam geworden, nachdem an diesem Tage das letzte der beteiligten Länder die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt hat.

Hamburg, den 1. Oktober 1955.

Der Senat

